

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die UNlcert[®]-Sprachenausbildung
am Sprachenzentrum
der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Ausbildungsordnung

- § 1 Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
- § 2 Teilnahme am Ausbildungsprogramm
- § 3 Ziel der Ausbildung
- § 4 Art und Umfang der Ausbildung

II. Prüfungsordnung

- § 5 Gegenstand und Zweck der UNlcert[®]-Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- § 8 Meldung und Zulassung
- § 9 Anrechnung von an anderen Einrichtungen erbrachten Leistungen
- § 10 Prüfungsanforderungen
- § 11 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 12 Bewertung
- § 13 Prüfungsergebnis und Zertifikat
- § 14 Einsichtnahme und Widerspruch
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 In-Kraft-Treten

- Anhang 1: UNlcert[®]-akkreditierte Sprachen und Ausbildungsstufen
- Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme
- Anhang 3: Ausbildungspläne

I. Ausbildungsordnung

§ 1

Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

¹Die Fremdsprachenausbildung nach UNlcert[®] kann in den nachstehend genannten Sprachen mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNlcert[®]) abgeschlossen werden:

Englisch Stufe III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“ gemäß Referenzrahmen des Europarats), Stufe IV (orientiert sich am Niveau C2 „Mastery“)

Französisch Stufe II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), Stufe III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“), Stufe IV (orientiert sich am Niveau C2 „Mastery“)

Italienisch Stufe II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), Stufe III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“)

Russisch Stufe II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), Stufe III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“)

Spanisch Stufe II (orientiert sich am Niveau B2 „Vantage“), Stufe III (orientiert sich am Niveau C1 „Effectiveness“).

²Eine fachsprachliche Ausbildung (Fachrichtungen: siehe Anhang 1) wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums im Rahmen der Ausbildungsstufe UNlcert[®] III in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch angeboten.

³Eine fachsprachliche Ausbildung wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums im Rahmen der Ausbildungsstufe UNlcert[®] IV in Englisch im Bereich Jura angeboten.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung können Studenten der Universität Bayreuth teilnehmen.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Kursen ist – mit Ausnahme der Anfängerkurse – der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am vorhergehenden Kurs erforderlich.

²Quereinsteiger werden nach Überprüfung der vorhandenen Fremdsprachenkenntnis-

se durch ein Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums eingestuft. ³Der Nachweis von Sprachkenntnissen, die an einer anderen Bildungseinrichtung erworben wurden, wird vom Sprachenzentrum im Einzelfall auf Gleichwertigkeit überprüft.

§ 3

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildungsziele lauten für die einzelnen Ausbildungsstufen wie folgt:

- Stufe UNICert[®] I (orientiert sich an B1 „Threshold“): Absolventen der Stufe UNICert[®] I verfügen über ausbaufähige lexikalische, grammatische und landeskundliche Grundkenntnisse. Sie verstehen beim Hören und Lesen alltagsbezogener Texte die wichtigsten Informationen und können sich zu alltagsbezogenen Themen unter Verwendung der wichtigsten grammatischen Strukturen und eines ausreichenden, aber noch begrenzten Wortschatzes schriftlich und mündlich äußern.
- Stufe UNICert[®] II (orientiert sich an B2 „Vantage“): Absolventen der Stufe UNICert[®] II sind in der Lage, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf in der Zielsprache angemessen zu bewältigen. Sie verfügen über solide lexikalische und grammatische Kenntnisse und verstehen längere Vorträge sowie längere Texte mittleren Schwierigkeitsgrads mit einem begrenzten allgemeinsprachlichen und themenbezogenen Vokabular. Sie können sich unter Verwendung komplexerer Satzstrukturen schriftlich wie mündlich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert äußern. Sie sind außerdem mit den wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten vertraut, die für ein Teilstudium oder Praktikum im Zielsprachenland relevant sind.
- Stufe UNICert[®] III (orientiert sich an C1 „Effectiveness“): Absolventen der Stufe UNICert[®] III sind den sprachlichen und interkulturellen Anforderungen von Praktikums- und Studienaufenthalten im Zielsprachenland gewachsen. Sie verstehen anspruchsvolle authentische Texte in gesprochener wie geschriebener Form. Sie können sich situativ angemessen und adressatengerecht zu allgemeinen und bei fachsprachlicher Ausbildung auch zu fachspezifischen Themen unter Heranziehung eines breiten Vokabulars mündlich und schriftlich äußern.
- Stufe UNICert[®] IV (orientiert sich an C 2 „Mastery“): Absolventen der Stufe UNICert[®] IV beherrschen die Zielsprache rezeptiv wie produktiv in etwa auf dem Niveau eines akademisch gebildeten Muttersprachlers. Auch im akademischen und

berufsbezogenen Kontext können sie zu komplexen Sachverhalten aller Art differenziert Stellung nehmen. Sie können mit Vertretern der Zielkultur nahezu störungsfrei kommunizieren und werden den sprachlichen und interkulturellen Anforderungen eines Praktikums- und Studienaufenthalts im Zielsprachenland uneingeschränkt gerecht.

§ 4

Art und Umfang der Ausbildung

- (1) Die Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNICert[®] wird getragen von der fachlich zuständigen Einrichtung des Sprachenzentrums als zentraler Einrichtung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNICert[®] wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums auf bis zu vier Stufen angeboten (siehe Anhang 1).
- (3) Die Ausbildungsprogramme für UNICert[®] I, UNICert[®] II, UNICert[®] III und UNICert[®] IV umfassen jeweils acht Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Das Ausbildungsprogramm der einzelnen Niveaustufen ist für die UNICert[®]-akkreditierten Sprachen im Anhang 2 (Beschreibung der Ausbildungsprogramme) und im Anhang 3 (Ausbildungspläne) festgelegt.
- (5) ¹Die Grundkurse der Ausbildungsstufen UNICert[®] I und UNICert[®] II bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden. ²Für die Ausbildungsstufen UNICert[®] III und UNICert[®] IV ist die Reihenfolge der zu absolvierenden Sprachkurse im allgemeinsprachlichen und fachsprachlichen Ausbildungsprogramm durch den Ausbildungsplan der jeweiligen Sprache geregelt.
- (6) Die Sprachkurse dürfen eine Gruppengröße von 25 Teilnehmern nicht übersteigen.
- (7) Bei erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden benotete Leistungsnachweise ausgestellt.
- (8) Über die Anforderungen und Durchführung des Ausbildungsprogramms informieren die Lehrpersonen des Sprachenzentrums.

II. Prüfungsordnung

§ 5

Gegenstand und Zweck der UNLcert®-Prüfung

- (1) Das Sprachenzentrum der Universität Bayreuth bietet den Studenten die Möglichkeit, im Rahmen von UNLcert® Fremdsprachenkenntnisse als Zusatzqualifikation zu erwerben.
- (2) ¹Die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung im Rahmen von UNLcert® gliedert sich in vier aufeinander aufbauende Niveaustufen, die den Niveaustufen UNLcert® I bis UNLcert® IV entsprechen. ²Der Abschluss der Niveaustufe UNLcert® I orientiert sich am Niveau B1 („Threshold“) des europäischen Referenzrahmens, der Abschluss von UNLcert® II am Niveau B2 („Vantage“), der Abschluss von UNLcert® III am Niveau C1 („Effectiveness“) und der Abschluss von UNLcert® IV am Niveau C2 („Mastery“).
- (3) Studenten der Universität Bayreuth, die das in dieser Ordnung festgelegte Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert haben, können durch Bestehen der entsprechenden Prüfungen das vom *Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute* (AKS) getragene Fremdsprachenzertifikat UNLcert® erwerben.
- (4) ¹Um die Niveaustufe von UNLcert® I zu erreichen, müssen acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2) erfolgreich absolviert werden. ²Auf die Vergabe des Zertifikats UNLcert® I wird verzichtet.
- (5) ¹Der Erwerb von UNLcert® II erfolgt durch Studienleistungen im Umfang von acht weiteren SWS (Grundkurs 3 und Grundkurs 4) sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung. ²Bei vorhandenen Vorkenntnissen erfolgt die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® II über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer.
- (6) ¹Die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® III setzt fundierte Grundkenntnisse voraus, die ungefähr dem Stand entsprechen, der in 240 Unterrichtsstunden (= 16 SWS) erreicht wird. ²Diese Grundkenntnisse werden durch die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNLcert® II nachgewiesen. ³In allen anderen Fällen erfolgt die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNLcert® III über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer. ⁴In Englisch ist das Bestehen des Placement-Tests oder der Nachweis, dass der TOEFL mit mindestens 250 Punkten abgelegt wurde, Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildungsstufe UNLcert® III.

⁵Auf der Ausbildungsstufe UNICert[®] III werden nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums sowohl eine allgemeinsprachliche wie auch eine fachsprachliche Ausbildung angeboten. ⁶Für den Erwerb des Zertifikates UNICert[®] III - fachsprachliche Ausrichtung - ist entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsplan die erfolgreiche Teilnahme an fachsprachlichen Veranstaltungen im Umfang von vier SWS erforderlich.

- (7) ¹Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNICert[®] IV muss die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNICert[®] III nachgewiesen werden. ²Alternativ dazu kann die Zulassung zur Ausbildungsstufe UNICert[®] IV über eine Feststellungsprüfung von bis zu 60 Minuten Dauer erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Die Organisation und Durchführung der UNICert[®]-Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Dieser ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 dem Vorsitzenden übertragen sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
1. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Leitungsgremiums des Sprachenzentrums kraft Amtes;
 2. der Geschäftsführer des Sprachenzentrums kraft Amtes;
 3. ein weiteres, nach Abs. 5 prüfungsberechtigtes, hauptamtlich mit sprachpraktischer Ausbildung befasstes Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums, das vom Geschäftsführer des Sprachenzentrums benannt wird;
 4. ein Hochschullehrer aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, der vom Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt wird.
- (2) ¹Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Hochschullehrer, der Mitglied des Prüfungsausschusses ist, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Er führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Der

Prüfungsausschuss wählt einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) ¹Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses bemisst sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG. ²Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Artikel 50 BayHSchG.
- (5) ¹Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Prüfer für die Zertifikats-Stufen UNICert[®] II, UNICert[®] III und UNICert[®] IV sind die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Sprachenzentrums. ³Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Institutionen der Universität Bayreuth sowie anderer Universitäten als Prüfer bestellen. ⁴Als Beisitzer können prüfungsberechtigte Lehrpersonen sowie Lehrbeauftragte des Sprachenzentrums hinzugezogen werden.
- (6) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zur Prüfung für den Erwerb der Zertifikate in den UNICert[®]-Stufen II, III und IV wird zugelassen, wer

1. als Student an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
2. in der gewählten Sprache an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von jeweils acht SWS (UNICert[®] II, UNICert[®] III und UNICert[®] IV) nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen kann. Die Zulassung zur Prüfung der Ausbildungsstufe UNICert[®]

II setzt zudem Grundkenntnisse im Umfang von acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2 mit jeweils vier SWS) voraus.

3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Meldung und Zulassung

- (1) ¹Die Prüfungen werden einmal pro Semester zum Ende der Vorlesungszeit abgehalten. ²Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist schriftlich unter Angabe der angestrebten Zertifikats-Stufe beim Prüfungsamt anzumelden.
- (2) Bei der Meldung zu einer UNIcert[®]-Prüfung sind vorzulegen:
 - die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe gemäß § 7 Nr. 2,
 - eine Erklärung darüber, dass er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat,
 - eine Erklärung darüber, dass er nicht von der Zulassung zur Abschlussprüfung in seinem eigenen Studiengang ausgeschlossen ist.
- (3) Die Zulassung zu den Zertifikatsprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.
- (4) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. ²Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 9

Anrechnung von an anderen Einrichtungen erbrachten Leistungen

¹Im Rahmen der Ausbildungsstufen UNIcert[®] II, III und IV kann auf der Grundlage bereits extern erworbener Leistungen oder aufgrund der Ergebnisse der Feststellungsprüfung von

Studienleistungen im Umfang von insgesamt maximal vier SWS pro Ausbildungsstufe befreit werden. ²Die übrigen SWS müssen am Sprachenzentrum abgelegt und in Form benoteter Scheine nachgewiesen werden.

§ 10

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Die Teilnahme an der Ausbildungsstufe UNlcert[®] II setzt Grundkenntnisse im Umfang von acht SWS (Grundkurs 1 und Grundkurs 2 mit jeweils vier SWS) voraus. ²Der Erwerb von UNlcert[®] II erfolgt durch Kumulation von weiteren Studienleistungen im Umfang von acht SWS (Grundkurs 3 und Grundkurs 4) sowie eine 15-minütige mündliche Prüfung. ³Die Gesamtnote setzt sich zu 50 Prozent aus dem Mittelwert der in den Leistungsscheinen erzielten Teilnoten und zu 50 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung zusammen.
- (2) Die Note der Ausbildungsstufe UNlcert[®] III ergibt sich ausschließlich aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 150 Minuten.

Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:

 - aa) Bearbeitung eines zusammenhängenden Textes (z.B. Beantwortung von Fragen zum Text, Zusammenfassung einer längeren Textpassage, Erstellung eines Textkommentars oder Stellungnahme zu einzelnen Textpassagen) (ca. 30 Minuten);
 - bb) Textproduktion auf der Basis visueller dargestellter Informationen (z.B. Grafik) (ca. 30 Minuten);
 - cc) Bearbeitung eines Aufsatzthemas (mit landeskundlicher Thematik bei allgemeinsprachlicher Ausrichtung und fachbezogener Thematik bei fachsprachlicher Ausrichtung) (90 Minuten);
 - b) einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem rezeptiven Teil (Hörverstehen) und einem produktiven Teil (Sprechfertigkeit) von je 30 Minuten und setzt sich wie folgt zusammen:

- aa) Bearbeitung von Aufgaben zu einem authentischen Hörtext (ca. 30 Minuten)
 - bb) mündliche Prüfung der Sprechfertigkeit sowie landeskundlicher Kenntnisse (beim Ausbildungsprogramm mit allgemeinsprachlicher Ausrichtung) bzw. fachsprachlicher Kenntnisse (beim Ausbildungsprogramm mit fachsprachlicher Ausrichtung). Sie besteht aus der Wiedergabe und Kommentierung eines Zeitungsartikels, der Beantwortung von Fragen zu diesem Text und der Behandlung eines vom Prüfungskandidaten mit dem Prüfer vereinbarten Themas (30 Minuten).
- (3) Die Note der Ausbildungsstufe UNIcert® IV ergibt sich aus folgenden Prüfungsleistungen:
- a) einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 240 Minuten.
Die schriftliche Prüfung setzt sich sowohl bei allgemeinsprachlicher als auch bei fachsprachlicher Ausrichtung aus folgenden Komponenten zusammen:
 - aa) Bearbeitung von Fragen zu einem anspruchsvollen Text und Textkommentar (ca. 60 Minuten);
 - bb) Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck (ca. 60 Minuten);
 - cc) Bearbeitung von einem Aufsatzthema (mit landeskundlicher Thematik bei allgemeinsprachlicher Ausrichtung und fachbezogener Thematik bei fachsprachlicher Ausrichtung) unter Berücksichtigung einschlägiger Forschungsliteratur (120 Minuten).

Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung sind inhaltliche Kriterien, Ausdrucksvermögen und sprachliche Korrektheit gleich zu gewichten.
 - b) einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten.
Die mündliche Prüfung besteht aus einem rezeptiven Teil (Hörverstehen) und einem produktiven Teil (Sprechfertigkeit) von je 30 Minuten und setzt sich wie folgt zusammen:
 - aa) Kommentieren eines Hörtextes (ca. 30 Minuten)
 - bb) mündliche Prüfung der Sprechfertigkeit sowie landeskundlicher Kenntnisse (beim Ausbildungsprogramm mit allgemeinsprachlicher Ausrichtung) bzw. fachsprachlicher Kenntnisse (beim Ausbildungsprogramm mit fachsprachlicher Ausrichtung). Sie besteht aus der Kommentierung eines anspruchs-

vollen Textes und einer vertieften Diskussion textbezogener Fragen (30 Minuten).

- (4) Bei der Prüfung mit fachsprachlicher Ausrichtung werden die Aufgaben dem gewählten Fachgebiet entnommen.
- (5) Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 11

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 12

Bewertung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern bzw. einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. ²Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.
- (4) Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht und die Bestellung eines zweiten Prüfers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in § 13 aufgeführten Noten gerundet wird.

§ 13

Prüfungsergebnis und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (3) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.
- (4) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. ²Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.
- (5) ¹Über die erzielte Leistung wird bei den Ausbildungsstufen UNIcert[®] II, UNIcert[®] III und UNIcert[®] IV ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat benennt die gewählte Fremdsprache, gegebenenfalls den gewählten fachsprachlichen Schwerpunkt, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ³Es enthält ferner Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsstufe. ⁴Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14

Einsichtnahme und Widerspruch

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.
- (3) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung erheben.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät über den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

- (6) Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

Wiederholung

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen findet nicht statt.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

¹Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ⁴Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁵Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ⁶Eine Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: UNicert®-akkreditierte Sprachen und Ausbildungsstufen

Wichtig: Das fachsprachliche Ausbildungsprogramm wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums angeboten.

Sprache	Unicert® Stufe I	Unicert® Stufe II	Unicert® Stufe III		Unicert® Stufe IV	
			allgemein-sprachlich	fach-sprachlich	allgemein-sprachlich	fach-sprachlich
Englisch	kein Kursangebot	kein Kursangebot	X	Jura, Wirtschaft, Naturwiss.	X	Jura
Französisch	Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Jura, Wirtschaft	X	
Italienisch	Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Jura, Wirtschaft		
Russisch	Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Jura		
Spanisch	Kursangebot vorhanden aber kein Zertifikat	X	X	Jura, Wirtschaft		

Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNIcert® II: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprachen: Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch

Die Ausbildungsstufe UNIcert® II besteht aus zwei Grundkursen (Grundkurs 3 und 4) mit jeweils vier SWS. Voraussetzung für den Einstieg in die Ausbildungsstufe UNIcert® II ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 und Grundkurs 2 (jeweils vier SWS). Alle Grundkurse (Grundkurs 1 bis Grundkurs 4) bauen aufeinander auf und können nur in der vorgegebenen Reihenfolge besucht werden.

Die Grundkurse in Französisch, Italienisch und Spanisch enthalten eine Selbstlernkomponente von jeweils ein SWS. Hierfür werden Selbstlernmaterialien bereit gestellt, die von den Kursteilnehmern auf der Grundlage eines detaillierten Semesterplans teilweise computergestützt bearbeitet werden. Die Klausur am Ende jedes Grundkurses berücksichtigt auch den Stoff der jeweiligen Selbstlernkomponente. Die Kursteilnehmer führen zudem über das Selbstlernen Protokoll (Lernkontrollblätter). Die Selbstlernkomponente zielt primär auf die Festigung grammatischer Strukturen, Wortschatzerweiterung sowie die Schulung rezeptiver Fertigkeiten ab.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNIcert® II:

In den Grundkursen erwirbt der Studierende die lexikalischen und grammatischen Grundlagen der Zielsprache. Beim Abschluss der Grundstufe ist er in der Lage, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf sprachlich angemessen zu bewältigen. Außerdem ist er mit den wichtigsten landeskundlichen Gegebenheiten vertraut, die für ein Teilstudium oder Praktikum im Zielsprachenland relevant sind. Er versteht mittelschwere längere Texte und kann diesen die wichtigsten Informationen entnehmen. Er kann sich unter Verwendung einfacherer grammatischer Strukturen und eines noch begrenzten Wortschatzes zu studien- oder berufsbezogenen Themen verständlich und situativ angemessen äußern. Er kann an Gesprächen und Diskussionen aktiv teilnehmen und in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags Informationen, Erfahrungen sowie Meinungen mündlich vortragen. Er kann sich in längeren zusammenhängenden Sätzen zu einfachen studien- und berufsbezogenen Themen äußern und Informationen, Erfahrungen und Meinungen zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen Thema schriftlich wiedergeben. Er ist mit den wichtigsten Textsorten vertraut, die im Studien- und Berufsalltag gebräuchlich sind. Er verfügt über individuelle Lernstrategien und setzt sich bereits selbstständig mit der Fremdsprache und dem Zielsprachenland auseinander. Sprachliche Mängel weiß er durch Nachfragen, Umschreibungen etc. zu kompensieren.

In den Grundkursen wird mit Lehrwerken gearbeitet. Zur Zeit sind dies folgende Lehrwerke:

Französisch:

Forum. Band 1 und 2, Hueber Verlag

Italienisch:

Linea Diretta neu. Band 1a, 1 b und 2, Hueber Verlag

Spanisch:

Caminos. Band 1 und 2, Klett Verlag

Russisch:

М. Вольтер и др. *Привет!* Том 1. Учебник русского языка. Фольк и Виссен

М. Вольтер и др. *Привет!* Том 2. Учебник русского языка. Фольк и Виссен

Ш. Атце. *Диалог*. Том 1. Учебник русского языка. Фольк и Виссен

Ш. Атце. *Диалог*. Том 2. Учебник русского языка. Фольк и Виссен

Н. Бенц и др. *В пути*. Клетт.

Х. Вальтер. *Вместе*. Корнельсен/ Фольк и Виссен

V. Алексеев. *Слова в контексте*. Клетт, 1994
 Н. Носова. *Ну что, поехали?* Дейче ташенбухферлаг, 1996

У. Боргвардт, Х. Мей. *Грамматика русского языка в упражнениях*. На нем. яз. Макс Хубер, 2000
 С. Кольс. *Грамматика русского языка*. На нем. яз. Лангенщайд, 1994
 С. Шавронина, А. Широченская. *Русский язык в упражнениях*. Москва «Русский язык»/
 Дюссельдорф, Брюкенферлаг, 1987

Übersetzung der russischen Lehrwerkstitel ins Deutsche:

M.Wolter: *Privet! Hallo!* Band 1. Russisches Lehrbuch für Anfänger, Volk und Wissen
 M.Wolter: *Privet! Hallo!* Band 2. Russisches Lehrbuch für Fortgeschrittene, Volk und Wissen
 S. Atze u.a.: *Dialog*. Band 1. Russisch für Anfänger, Volk und Wissen
 S. Atze u.a.: *Dialog*. Band 2. Russisch für Anfänger, Volk und Wissen
 N. Benz u.a. *W puti*. Lese- und Arbeitsbuch, Klett
 H. Walter u.a.: *Wmeste; Miteinander*. Lehrbuch, Cornelsen/Volk und Wissen
 W. Alekseew: *Slowa w kontekste*. Thematischer Oberstufenwortschatz, Klett, 1994
 N. Nossowa: *Nu chto, poehali*. Russland in kleinen Geschichten. DTV, 1996

U. Borgwardt., H. Mey: *Russische Übungsgrammatik*, Hueber, 2000
 S. Kohls: *Russische Grammatik*, Langenscheidt, 1994
 S. Chawronina., A. Schirotschenskaja: *Russisch in Übungen*, Moskau/Düsseldorf, Brücken-Verlag,
 1987

Zu Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNlcert® III: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprachen: Italienisch, Russisch und Spanisch

Die Ausbildungsstufe UNlcert® III besteht aus vier Kursen mit jeweils zwei SWS (einem Aufbaukurs, zwei Spezialisierungskursen und einem Landeskundeseminar). Neben einem allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III wird in Italienisch, Russisch und Spanisch ein fachsprachliches Ausbildungsprogramm der Stufe III angeboten. Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III erfolgt die fachsprachliche Ausbildung in den Spezialisierungskursen.

Die Kurse der Ausbildungsstufe UNlcert® III bauen teilweise aufeinander auf. Die Teilnahme an den Kursen der Spezialisierungsstufe setzt das Bestehen des vorausgehenden Aufbaukurses voraus. Die Kurse der Spezialisierungsstufe können bei dem allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Zudem ist es möglich, zwei Spezialisierungskurse während des gleichen Semesters abzulegen. Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III ist die Reihenfolge der abzulegenden Spezialisierungskurse hingegen vorgegeben. Die Ausbildungsstufe III schließt mit dem Landeskundeseminar ab. Die Teilnahme am Landeskundeseminar setzt das Bestehen von zwei Spezialisierungskursen voraus. In begründeten Ausnahmefällen können der zweite Spezialisierungskurs und das Landeskundeseminar im gleichen Semester abgelegt werden.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNlcert® III:

Der Studierende ist den sprachlich Anforderungen eines Studienaufenthalts im Ausland gewachsen und kann sich in entsprechenden Kommunikationssituationen angemessen und flexibel ausdrücken. Er verfügt über ein solides fremdkulturelles Hintergrundwissen und ist mit landesspezifischen Besonderheiten, die sein Auslandsstudium betreffen, vertraut. Er ist in der Lage, seine sprachpraktische und interkulturelle Kompetenz im Zielsprachenland selbstständig weiter auszubauen.

Lernziele der einzelnen Kurse:

Der *Aufbaukurs* zielt vorrangig auf die Vertiefung grammatischer Strukturen und den Ausbau des allgemeinsprachlichen Wortschatzes ab. Aus anspruchsvollen Texten mit erweitertem Wortschatz und komplexen Strukturen können gezielt Informationen entnommen werden. Aufbau und wesentliche Aussagen eines anspruchsvollen Hörtextes werden erfasst und können adäquat wiedergegeben werden. Der Studierende kann mündlich wie schriftlich zu anspruchsvollen Themen differenziert Stellung nehmen.

Die *Spezialisierungskurse 1* und *2* des allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramms (SA 1 und SA 2) zielen durch die eingehende Behandlung spezifischer Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Geschichte, Kultur und Politik auf ein vertieftes Verständnis des Zielsprachenlandes ab. Parallel hierzu werden auf rezeptiver wie produktiver Ebene die sprachpraktischen Fertigkeiten so weit ausgebaut, dass die sprachlichen Anforderungen eines Auslandsstudiums von den Studierenden bewältigt werden können.

Die *Spezialisierungskurse 1* und *2* des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms (SF 1 und SF 2) zielen auf den Auf- und Ausbau des einschlägigen Fachwortschatzes, die Behandlung von stilistischen und strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Fachsprache sowie die Erarbeitung von Fachkenntnissen ab. Der Studierende wird dazu befähigt, sich im fachspezifischen Kontext schriftlich wie mündlich adäquat ausdrücken zu können.

Das *Landeskundeseminar* zielt auf den Erwerb interkultureller Kompetenz ab. Auf sprachpraktischer Ebene ist der Studierende in der Lage, ein komplexes kulturbezogenes Thema im Rahmen eines Referats, eines Vortrags oder einer schriftlichen Arbeit aus interkultureller Perspektive sprachlich und inhaltlich angemessen zu behandeln. Er ist außerdem in der Lage, seine interkulturelle Kompetenz im Zielsprachenland selbstständig weiter auszubauen.

Zu Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNlcert® III: Kursbeschreibung (Lernziele/Fertigkeiten) Zielsprachen: Italienisch, Russisch und Spanisch

	Hören	Lesen	Sprechen	Schreiben
<p>Aufbaukurs behandelt allgemeinsprachliche, der Hochschulsituation angemessene Themen bzw. leichte fachbezogene Themen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • versteht anspruchsvolle authentische Äußerungen zu ausgewählten Themenbereichen und erfasst sowohl explizite wie implizite Mitteilungsinhalte 	<ul style="list-style-type: none"> • versteht längere authentische Texte zu ausgewählten Themenbereichen und kann den logischen Aufbau eines Textes sowie die Meinung des Autors erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch und stilistisch angemessen darlegen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann seine persönliche Meinung begründen und Argumente zusammenhängend, logisch und stilistisch angemessen darlegen
<p>Spezialisierungskurs 1 allgemeinsprachliche oder fachsprachliche Ausrichtung behandelt bei allgemeinsprachlicher Ausrichtung spezifische Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Geschichte, Kultur und Politik bei fachsprachlicher Ausrichtung fachbezogene Themen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erfasst Aufbau und Kernaussagen eines lexikalisch und syntaktisch anspruchsvollen Hörtextes 	<ul style="list-style-type: none"> • versteht längere, lexikalisch und syntaktisch anspruchsvolle Texte zu ausgewählten Themenbereichen (Zeitungsartikel, kurze Essays usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • kann eine ausgewogene mündliche Zusammenfassung der Kernaussagen eines längeren Textes geben • kann Statistiken, Diagramme, Tabellen etc. versprachlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann in Form und Inhalt angemessene schriftliche Zusammenfassungen von längeren Texten verfassen • kann die für ein Auslandsstudium relevanten Textsorten verfassen

<p>Spezialisierungskurs 2 allgemeinsprachliche oder fachsprachliche Aus- richtung</p> <p>behandelt landeskundliche oder fachbezogene Themen und vermittelt interkulturelles Wissen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kann längeren und komplexen Redebeiträgen folgen • versteht ohne Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme 	<ul style="list-style-type: none"> • kann Fachartikel verstehen und erfasst bei intensivem Lesen explizite und implizite Informationen • ist mit der Terminologie seines Fachgebietes vertraut 	<ul style="list-style-type: none"> • kann sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen flüssig und kommunikativ wirksam äußern • kann Kurzreferate halten • kann sich der spezifischen Terminologie seines Faches bedienen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen flüssig und kommunikativ wirksam äußern
<p>Landeskundeseminar</p> <p>vertieft landeskundliche und interkulturelle Fragestellungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kann längeren Vorlesungen folgen und diesen bestimmte Informationen entnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann lange und komplexe Sachtexte verstehen • kann Stil- und Registerunterschiede wahrnehmen • kann bei extensivem Lesen einem schwierigen Sachtext wesentliche Global- und Einzelinformationen entnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann Referate oder Berichte über komplexe Themen mit Hilfe von Notizen vortragen und ein Sachthema kommentieren oder anhand eines Thesenpapiers erörtern • verwendet im Referat Überleitungen und kann vertieft auf bestimmte Aspekte eingehen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken • kann längere Aufsätze oder Berichte zu interkulturellen Fragestellungen verfassen und dabei wesentliche Aspekte hervorheben

Zu Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNlcert® III: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprachen: Englisch und Französisch

Die Ausbildungsstufe UNlcert® III besteht aus vier Kursen mit jeweils zwei SWS (einem Aufbaukurs und drei Spezialisierungskursen). Neben einem allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III wird ein fachsprachliches Ausbildungsprogramm der Stufe III angeboten. Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III erfolgt die fachsprachliche Ausbildung in den Spezialisierungskursen.

Die Kurse der Ausbildungsstufe UNlcert® III bauen teilweise aufeinander auf. Die Teilnahme an den Kursen der Spezialisierungsstufe 1 setzt das Bestehen des vorausgehenden Aufbaukurses voraus. Die Kurse der Spezialisierungsstufe können bei dem allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramm der Stufe III in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden. Zudem ist es möglich, 2 Spezialisierungskurse während des gleichen Semesters abzulegen. Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm UNlcert® III ist die Reihenfolge der abzulegenden Spezialisierungskurse vorgegeben. Der Spezialisierungskurs mit allgemeinsprachlicher Ausrichtung kann jedoch jederzeit nach Bestehen des Aufbaukurses abgelegt werden.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNlcert® III:

Der Studierende ist den sprachlich Anforderungen eines Studienaufenthalts im Ausland gewachsen und kann sich in entsprechenden Kommunikationssituationen angemessen und flexibel ausdrücken. Er verfügt über ein solides fremdkulturelles Hintergrundwissen und sind mit landesspezifischen Besonderheiten, die sein Auslandsstudium betreffen, vertraut. Er ist in der Lage, seine sprachpraktische und interkulturelle Kompetenz im Zielsprachenland selbstständig weiter auszubauen.

Lernziele der einzelnen Kurse:

Der *Aufbaukurs* zielt vorrangig auf die Vertiefung grammatischer Strukturen und den Ausbau des allgemeinsprachlichen Wortschatzes ab. Aus anspruchsvollen Texten mit erweitertem

Wortschatz und komplexen Strukturen können gezielt Informationen entnommen werden. Aufbau und wesentliche Aussagen eines anspruchsvollen Hörtextes werden erfasst und können adäquat wiedergegeben werden. Der Studierende kann mündlich wie schriftlich zu anspruchsvollen Themen differenziert Stellung nehmen.

Die *Spezialisierungskurse 1* und *2* des allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramms (SA 1 und SA 2) zielen durch die eingehende Behandlung spezifischer Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Geschichte und Politik auf ein vertieftes Verständnis des Zielsprachenlandes ab. Parallel hierzu werden auf rezeptiver wie produktiver Ebene die sprachpraktischen Fertigkeiten so weit ausgebaut, dass die sprachlichen Anforderungen eines Auslandsstudiums von dem Studierenden bewältigt werden können.

Die *Spezialisierungskurse 1* und *2* des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms (SF 1 und SF 2) zielen auf den Auf- und Ausbau des einschlägigen Fachwortschatzes, die Behandlung von stilistischen und strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Fachsprache sowie die Erarbeitung von Fachkenntnissen ab. Die Studierenden werden dazu befähigt, sich im fachspezifischen Kontext schriftlich wie mündlich adäquat ausdrücken zu können.

Zu Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNicert[®] III: Kursbeschreibung (Lernziele/Fertigkeiten)

Zielsprache: Englisch und Französisch

Kurs	Hören	Lesen	Sprechen	Schreiben
<p>Aufbaukurs</p> <p>behandelt allgemeinsprachliche, der Hochschulsituation angemessene Themen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • versteht anspruchsvolle authentische Äußerungen und Ausführungen zu ausgewählten Themen und erfasst explizite und implizite Mitteilungsinhalte 	<ul style="list-style-type: none"> • versteht längere authentische Texte zu ausgewählten Themenbereichen und kann den logischen Aufbau eines Textes sowie die Meinung des Autors erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen
<p>Spezialisierungskurs 1 allgemeinsprachliche oder fachsprachliche Ausrichtung</p> <p>behandelt bei allgemeinsprachlicher Ausrichtung spezifische Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Geschichte, Kultur und Politik bei fachsprachlicher Ausrichtung fachbezogene Themen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erfasst Aufbau und Kernaussagen eines lexikalisch und syntaktisch anspruchsvollen Hörtextes 	<ul style="list-style-type: none"> • versteht längere, lexikalisch und syntaktisch anspruchsvolle Texte zu ausgewählten Themenbereichen (Zeitungsartikel, kurze Essays usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • kann eine ausgewogene mündliche Zusammenfassung der Kernaussagen eines längeren Textes geben • kann Statistiken, Diagramme, Tabellen etc. versprachlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann in Form und Inhalt angemessene schriftliche Zusammenfassungen von längeren Texten verfassen

<p>Spezialisierungskurs 2 allgemeinsprachliche oder fachsprachliche Aus- richtung</p> <p>behandelt landeskundliche oder fachbezogene Themen und vermittelt interkulturelles Wissen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kann längeren und komplexen Redebeiträgen wie z.B. Vorlesungen folgen • versteht ohne allzu große Mühe Fernsehsendungen und Spielfilme 	<ul style="list-style-type: none"> • kann Fachartikel verstehen und erfasst bei intensivem Lesen explizite und implizite Informationen • ist mit der Terminologie seines Fachgebietes vertraut und kann sich die Terminologie eines Wissenschaftsgebietes selbst erarbeiten • kann lange, komplexe Sachtexte verstehen und Stilunterschiede wahrnehmen • kann bei extensivem Lesen einem schwierigeren Text wesentliche Global- und Einzelinformationen entnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten, schwierigen Themen, die für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern • kann Referate oder Berichte über komplexe Themen frei oder mit Hilfe von Notizen vortragen und ein Sachthema kommentieren oder anhand eines Thesenpapiers erörtern • verwendet im Referat Überleitungen und kann vertieft auf bestimmte Aspekte eingehen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen, die für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern • kann Aufsätze oder Berichte über studienrelevante Sachverhalte schreiben und die für ihn wesentlichen Aspekte hervorheben
---	---	---	--	---

Zu Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNIcert® IV: Beschreibung des Ausbildungsprogramms Zielsprachen: Englisch und Französisch

Die Ausbildungsstufe UNIcert® IV besteht aus vier Kursen mit jeweils 2 SWS. In Englisch besteht sie aus zwei Spezialisierungskursen und zwei Landeskundeseminaren, wobei sich die zwei Landeskundeseminare auf verschiedene englischsprachige Länder beziehen müssen. In Französisch besteht die Ausbildungsstufe UNIcert® IV aus drei Spezialisierungskursen und einem Landeskundeseminar. In Englisch und Französisch wird auf der Ausbildungsstufe UNIcert® IV ein allgemeinsprachliches Ausbildungsprogramm angeboten, in Englisch außerdem ein fachsprachliches Ausbildungsprogramm.

Die Kurse der Ausbildungsstufe UNIcert® IV bauen teilweise aufeinander auf. Zwei Spezialisierungskurse des allgemeinsprachlichen Ausbildungsprogramms (SA 3) können im gleichen Semester abgelegt werden. Die allgemeinsprachlichen Spezialisierungskurse müssen in Französisch vor dem Landeskundeseminar bzw. in Englisch vor den beiden Landeskundeseminaren abgelegt werden. Bei dem fachsprachlichen Ausbildungsprogramm ist die Reihenfolge der abzulegenden Spezialisierungskurse vorgegeben.

Lernziele der Ausbildungsstufe UNIcert® IV:

Der Studierende ist in der Lage, sich in jeder Situation korrekt, flüssig und auf nahezu muttersprachlichem Niveau auszudrücken. Auch im akademischen und berufsbezogenen Kontext kann er zu komplexen Sachverhalten aller Art differenziert Stellung nehmen. Er ist mit den kulturspezifischen Besonderheiten des Zielsprachenlandes bestens vertraut, so dass er mit Angehörigen des Zielsprachenlandes nahezu störungsfrei kommunizieren kann. Er ist in der Lage, seine sprachpraktische und interkulturelle Kompetenz im Zielsprachenland selbstständig zu vervollkommen. Absolventen des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms UNIcert® IV sind mit der Terminologie und den syntaktischen Besonderheiten der jeweiligen Fachsprache bestens vertraut und beherrschen die jeweilige Fachsprache sowohl rezeptiv wie produktiv.

Lernziele der einzelnen Kurse:

- Der *Spezialisierungskurs 3* des allgemeinsprachlichen und des fachsprachlichen Ausbildungsprogramms der Ausbildungsstufe UNIcert® IV (SA 3 bzw. SF 3) zielt auf die flüssige und korrekte Bewältigung aller studien- und berufsbezogenen Sprachanforderungen unter Verwendung eines situativ angemessenen Sprachregisters ab. Schwierige Schrifttexte werden auch im Detail verstanden und können inhaltsgerecht wiedergegeben werden. Anspruchsvollen Hörtexten wie z.B. wissenschaftlichen Vorträgen können detaillierte Informationen entnommen werden. Der Studierende ist mit den Besonderheiten der Textsorten vertraut, die im studien- und berufsbezogenen Kontext Verwendung finden.
- Das *Landeskundeseminar* zielt auf den Erwerb einer umfassenden interkulturellen Kompetenz ab. Der Studierende kann zu einem Thema, das für ein vertieftes Verständnis der Kultur des Zielsprachenlandes relevant ist, ein inhaltlich logisch strukturiertes Referat auf der Basis von Stichworten flüssig und kommunikativ wirksam vortragen. Er kann auf einer dem akademischen Kontext angemessenen Sprachebene seine persönliche Meinung logisch entwickeln sowie Argumente differenziert darlegen und abwägen.

Zu Anhang 2: Beschreibung der Ausbildungsprogramme

UNlcert® IV: Kursbeschreibung (Lernziele/Fertigkeiten) Zielsprache: Englisch und Französisch

Stufe	Hören	Lesen	Sprechen	Schreiben
<p>Spezialisierungskurs 3</p> <p>behandelt anspruchsvolle fachsprachliche bzw. landeskundliche Themen und vermittelt interkulturelle Kompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • versteht längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, authentische Äußerungen allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Art und kann diesen explizite wie implizite Mitteilungsinhalte entnehmen • erkennt den Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung • entnimmt auch einem schwierigen Hörtext detaillierte Informationen • ist mit der spezifischen Terminologie seines Fachgebietes bestens vertraut 	<ul style="list-style-type: none"> • versteht längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, authentische Texte allgemeinsprachlicher oder fachbezogener Art und erfasst bei intensivem Lesen die expliziten und impliziten Informationen eines Textes • kann den logischen Aufbau und die Argumentation eines Textes erfassen • kann bei extensivem Lesen einem schwierigen längeren Text unter Zeitbegrenzung nach vorgegebenen Kriterien Global- und Einzelaussagen entnehmen • ist mit der spezifischen Terminologie seines Fachgebietes bestens vertraut 	<ul style="list-style-type: none"> • kann sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten aktiv beteiligen und zu Sachverhalten aller Art kommunikativ wirksam ausführliche und detaillierte Ausführungen machen • kann zu allgemeinen oder fachspezifischen Themen einen inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig und kommunikativ wirksam halten • kann seine persönliche Meinung logisch entwickeln, überzeugende Argumente differenziert darlegen und auf einer gehobenen Sprachebene korrekt und dem Thema angemessen vortragen • kann einen schwierigen längeren Text mit Hilfe von Notizen wiedergeben • bedient sich mühelos der spezifischen Terminologie seines Fachgebietes 	<ul style="list-style-type: none"> • verfügt über einen reichhaltigen, stilistisch und idiomatisch variationsreichen Wortschatz • kann seine persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert und stilistisch angemessen darlegen • ist mit allen studien- und berufsbezogenen Textsorten vertraut • kann fachbezogene Texte auf hohem sprachlichen und inhaltlichen Niveau verfassen • bedient sich mühelos der spezifischen Terminologie seines Fachgebiets

<p>Landeskunde-Seminar</p> <p>vertieft landeskundliche Themen unter interkulturellem Blickwinkel und vermittelt umfassende interkulturelle Kompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • versteht Fernsehsendungen, Filme und komplexe Hörtexte wie z.B. Vorträge im Detail 	<ul style="list-style-type: none"> • kann zu kulturspezifischen Aspekten des Zielsprachenlandes auf der Basis von Stichworten ein inhaltlich logisch strukturiertes Referat flüssig und kommunikativ wirksam vortragen • kann auf akademischem Niveau seine persönliche Meinung logisch entwickeln sowie Argumente differenziert darlegen und abwägen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann selbst komplexe landesbezogene Literatur und Publikationen mühelos lesen und verstehen • ist mit spezifischen Termini, die sich auf gesellschaftspolitische Merkmale des Zielsprachenlandes beziehen, vertraut • weiß, welche wichtigen Quellen über das Zielsprachenland informieren und kann diese kritisch einschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann auf akademischem Niveau einen Teilbereich der Zielkultur analysieren • kann mühelos anspruchsvolle Aufsätze zu unterschiedlichen Aspekten der Zielkultur verfassen
---	--	---	--	--

Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNiCert® Stufe I: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Grundkurs 1 (4 SWS)

Grundkurs 2 (4 SWS)

Von den vier SWS eines jeden Grundkurses entfällt in Französisch, Italienisch und Spanisch jeweils ein SWS auf die Selbstlernkomponente.

Ausbildungsplan UNiCert® Stufe II: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNiCert® II ist die erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs 1 und Grundkurs 2 (mit jeweils vier SWS) oder das Bestehen eines entsprechenden Einstufungstests.

Grundkurs 3 (4 SWS)

Grundkurs 4 (4 SWS)

Von den vier SWS eines jeden Grundkurses entfällt in Französisch, Italienisch und Spanisch jeweils ein SWS auf die Selbstlernkomponente.

Zu Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNlcert® Stufe III: Italienisch, Russisch und Spanisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert® III ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen 1 bis 4 (mit jeweils vier SWS) oder der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II oder das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests.

Aufbaukurs	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2)	(2 SWS)
Landeskundeseminar	(2 SWS)

Zu Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNIcert® Stufe III: Italienisch, Russisch und Spanisch Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das fachsprachliche Ausbildungsprogramm UNIcert® III ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen 1 bis 4 (mit jeweils vier SWS) oder der Erwerb des Zertifikats UNIcert® II oder das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests.

Fachsprache Jura: Italienisch und Spanisch

Aufbaukurs	Einführung in die Fachsprache Jura	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura (SF 2)	(2 SWS)
	alternativ: Fachsprache Wirtschaft oder Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2)	
Landeskundeseminar		(2 SWS)

Da gemäß neuer JAPO zwei bis vier SWS Fachsprachenunterricht für Juristen obligatorisch sind, setzt die fachsprachliche Ausbildung hier bereits im Aufbaukurs ein.

Fachsprache Jura: Russisch

Aufbaukurs	allgemeinsprachlich	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura (SF 2)	(2 SWS)
Landeskundeseminar		(2 SWS)

WIRTSCHAFT: Italienisch und Spanisch

Aufbaukurs	allgemeinsprachlich	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Wirtschaft (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Wirtschaft (SF 2)	(2 SWS)
Landeskundeseminar		(2 SWS)

NATURWISSENSCHAFTEN: Spanisch

Ein fachsprachliches Ausbildungsprogramm für Naturwissenschaftler wird nur in Spanisch angeboten.

Aufbaukurs	Einführung in die naturwissen- schaftlichen Fachsprachen	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprachen der Naturwiss. (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprachen der Naturwiss. (SF 2)	(2 SWS)
Landeskundeseminar		(2 SWS)

Zu Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNlcert® Stufe III: Englisch und Französisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNlcert^s III ist in Englisch das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests und in Französisch das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests oder die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen 1 bis 4 (mit jeweils vier SWS) oder der Erwerb des Zertifikats UNlcert[®] II.

Aufbaukurs	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs allgemeinsprachlich (SA 2)	(2 SWS)

Zu Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNIcert® Stufe III: Englisch und Französisch Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das allgemeinsprachliche Ausbildungsprogramm UNIcert® III ist in Englisch das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests und in Französisch das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests oder die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen 1 bis 4 (mit jeweils vier SWS) oder der Erwerb des Zertifikats UNIcert® II.

JURA

Aufbaukurs	allgemeinsprachlich	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura 1 (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura 2 (SF 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 2) oder Fachsprache Wirtschaft	(2 SWS)

WIRTSCHAFT

Aufbaukurs	allgemeinsprachlich	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Wirtschaft 1 (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Wirtschaft 2 (SF 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 2)	(2 SWS)

NATURWISSENSCHAFTEN

Ein fachsprachliches Ausbildungsprogramm für Naturwissenschaftler wird nur in Englisch angeboten.

Aufbaukurs	Einführung in die naturwissenschaftlichen Fachsprachen	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprachen der Naturwiss. (SF 1)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprachen der Naturwiss. (SF 2)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA2)	(2 SWS)

Zu Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNICert® Stufe IV: Französisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNICert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNICert® III oder das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests.

Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 3) oder fachsprachlich (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar		(2 SWS)

Ausbildungsplan UNICert® Stufe IV: Englisch Allgemeinsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNICert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNICert® III oder das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests.

Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	allgemeinsprachlich (SA 3) oder fachsprachlich (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar		(2 SWS)
Landeskundeseminar		(2 SWS)

Zu Anhang 3: Ausbildungspläne

Ausbildungsplan UNICert® Stufe IV: Englisch

Fachsprachliche Ausrichtung

Voraussetzung für den Einstieg in das Ausbildungsprogramm UNICert® IV ist der Erwerb des Zertifikats UNICert® III oder das Bestehen des entsprechenden Einstufungstests.

JURA

Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura 3 (SF 3)	(2 SWS)
Spezialisierungskurs	Fachsprache Jura 4 (SF 3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar	oder Fachsprache Wirtschaft (SF3)	(2 SWS)
Landeskundeseminar		(2 SWS)